

Dieses Blatt erscheint  
Dienstags u. Freitags  
und kostet vierteljähr-  
lich 10 Ngr., wofür es  
durch alle Postanstal-  
ten und Buchhandlun-  
gen zu beziehen ist.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate aller Art  
werden mit 6 Pfenn-  
igen für die dreimal  
gespaltene Petitzeile  
berechnet und in allen  
Expeditionen dieser  
Zeitung angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verleger:  
Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Redacteur:  
Dr. J. Schladebach in Dresden.

In Commission:  
H. H. Grimm & Comp. in Dresden.

## Bekanntmachung und Aufforderung,

die Einreichung von Einkommensdeclarationen behufs der Anlegung der Personalsteuercataster betreffend.

Nach §. 20 des bereits im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gewerbe- und Personalsteuergesetzes und §. 34 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 23. d. M. hat jeder Staatsangehörige (auch moralische Personen), welcher Zinsen oder Dividenden von Capitalien, Staatspapieren, Actien etc., Leibrenten, Auszüge, sowie am inländischen Grundbesitz haftende Geld- oder Naturalgefälle, Pacht von verpachteten Gerechtigkeiten oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbestablissemens bezieht, — gleichviel, ob er bereits in anderer Eigenschaft gewerbe- oder personalsteuerepflichtig ist oder nicht — über sein gesamtes hierher gehöriges jährliches Einkommen, wenn solches mehr als 20 Thlr. beträgt, eine Declaration einzureichen, und es sollen diese letztern, soviel das Einkommen moralischer Personen anlangt, von den Verwaltern desselben, für Unmündige aber von deren Vormündern bewirkt werden.

Nicht minder sind auch diejenigen Fremden, welche bloß von ihrem Vermögen leben und sich bereits zwei Jahre in hiesigen Landen aufhalten, zu Einreichung solcher Declarationen verbunden.

Wenn nun auf die Versäumnis der diesfalls gestellten, mit  
dem 15. Mai d. J.

bereits zu Ende gehenden Frist unter Andern der Nachtheil angedroht ist, daß die Einschätzung der hierher gehörigen Steuerpflichtigen solchenfalls von Seiten der Ortsabschätzungscommission bewirkt werden und dem Steuerpflichtigen im Falle wissentlich unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zustehen soll; so werden sämtliche dabei Betheiligte hiermit darauf aufmerksam gemacht und zugleich zu rechtzeitiger Einreichung gedachter Einkommensdeclarationen hiermit aufgefordert.

Schemata zu solchen Declarationen, auf welchen zugleich die hierbei sonst noch zu beobachtenden Vorschriften angegeben sind, können bei allen Stadträthen und Gemeindevorständen unentgeltlich erlangt oder doch zu weiterer Information eingesehen werden.

Die Obrigkeiten und Gemeindevorstände sind zwar angewiesen, die ihnen zugehenden Schemata auch unaufgefordert nach ihrem Ermessen zu vertheilen; es hat jedoch Niemand eine solche Zufertigung zu beanspruchen, und es kann daher auch das Unterbleiben derselben einer etwaigen Versäumnis in Einreichung der Declaration nicht zur Entschuldigung dienen.

Die §. 12 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 bezeichneten Herausgeber von Zeitschriften werden auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hiermit veranlaßt, die vorliegende Bekanntmachung und Aufforderung, behufs möglichst vollständiger und schneller Veröffentlichung derselben, unverzüglich in ihre Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 29. April 1850.

Finanzministerium.  
Behr.

Koelz.

## Aus dem Vaterlande.

Dresden. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses geben wir die Erklärung des Ministers Dr. Zichinsky in der Kammer Sitzung vom 30. April nachfolgend wörtlich. Sie lautet:

„Die Regierung kennt die, Seite 407 des Berichts angezogenen Bestimmungen in §. 9 der Grundrechte und in Artikel III. des dazu gehörigen Einführungsgesetzes sehr wohl; sie sagt sich aber auch, daß es nicht zweckmäßig sein könne, zur Ausführung einzelner grundrechtlicher Bestimmungen besondere Gesetze in den Fällen zu erlassen, wo in der nächsten Zeit größere Gesetze zu erwarten sind, welche sich über die fraglichen Bestimmungen mit verbreiten müssen. Unzweckmäßig würde Dieses insbesondere dann sein, wenn jene besonderen Gesetze tief eingreifen in das materielle Recht und sonach jedenfalls bei Abfassung der spätern größern Gesetze Schwierigkeiten bereiten. Dies ist der Fall mit mehreren Bestimmungen in den Grundrechten und namentlich auch mit der Bestimmung in §. 9 gegenüber dem zu erwartenden bezüglichen Criminal- und Civilgesetzbuche, sowie der Criminalproceßordnung.

Die Regierung wird daher hier Ausführungsgesetze nicht vorlegen; sie kann aber auch denselben, wenn sie von der Kammer vorgelegt werden sollten, ihre Zustimmung nicht erteilen. Hiernächst versteht es sich von selbst, daß, wenn es zur Ausführung eines zur Zeit noch nicht in Wirksamkeit getretenen Gesetzes durch ein Gesetz kommt, vor Abschaffung des letztern nochmals erwogen werden muß oder doch erwogen werden kann, ob die Ausführung noch räthlich sei. Das ist ein Recht, welches Seiten der Regierung der Volksvertretung niemals bestritten werden wird: es muß aber auch die Regierung für sich dasselbe Recht in Anspruch nehmen. Der Umstand, daß die auszuführende Bestimmung in den Grundrechten enthalten ist, ändert hieran Nichts. Die Grundrechte sind als Landesgesetze in Sachsen den übrigen Gesetzen gleich. Sie stehen nicht über der Verfassung, ja sie bilden nicht einmal einen Theil der letztern, sondern sie sind nur wie die sonstigen Landesgesetze zu betrachten. Das Gegentheil davon ist nirgends ausgesprochen. Die Seite 408 des Berichts angezogene Clausel, welche sich im Eingange der Grundrechte befindet, hat, da die Frankfurter Reichsverfassung, wovon die Grundrechte einen Theil bilden, nicht ins Leben getreten ist, keine Wirkung, und es wird gewiß Niemand behaupten wollen,